

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet

"Auenverbund Kinzig"

Vom 21. Juni 2024

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I, Nr. 153) in Verbindung mit §§ 21 Abs. 1 und 44 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 und des § 74 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz verordnet:

§ 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die Auenlandschaft des Gewässersystems der Kinzig mit ihren Zuflüssen wie Bieber, Bracht, Fallbach, Gründau, Kinzig, Krebsbach, Orb, Salz, Steinaubach und Ulmbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Kinzig" umfasst Flächen im Main-Kinzig-Kreis, im Vogelsbergkreis und im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von ca. 11.612 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet gelb unterlegt ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Abgrenzungskarte wird beim Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim

Regierungspräsidium Gießen
-Obere Naturschutzbehörde-
Schanzenfeldstraße 10 Gebäude B6
35578 Wetzlar,

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
Zum Wartturm 11-13
63571 Gelnhausen,

Kreisausschuss des Wetteraukreises
Homburger Straße 17
61169 Friedberg,

und dem
 Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
 Rimloser Straße 20
 36341 Lauterbach.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist, die Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen auen- und fließgewässergebundener Tier- und Pflanzenarten sowie die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart und Schönheit einer typischen Fließgewässer- und Auenlandschaft mit den sich anschließenden oft grünlandgeprägten Unterhängen (Hanglagen) im Bereich der Kinzig und ihrer Zuflüsse insbesondere durch:

- Sicherung der natürlichen Fließgewässerdynamik in der Aue mit Überschwemmungsereignissen, hohen Grundwasserständen und natürlichen Bodenbildungsprozessen;
- Sicherung des Gewässers in seiner natürlichen Ausprägung mit Prall- und Gleithängen, Auskolkungen und guter Wasserqualität;
- Sicherung der Auen- und Gleyböden in ihrem charakteristischen Gefüge, ihren unterschiedlichen Ausprägungen (z.B. Gley, Auengley, Nassgley oder Gley-Vega) und prägenden biologischen Funktionen sowie Stoff- und Energieflüssen;
- Sicherung und Freihaltung der Auen und Tallagen als Bereiche der Kaltluftbildung und des Kaltlufttransportes;
- Sicherung natürlicher und naturnaher Fließgewässerabschnitte und Auen mit Feucht- und Nasswiesenkomplexen, Gehölzsäumen, Auwäldern und Stieleichen-Hainbuchenwäldern als Lebensräume für auen- und fließgewässergebundene Tier- und Pflanzenarten sowie die Sicherung einer Pufferfunktion für eingeschlossene und angrenzende Naturschutzgebiete;
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart und Schönheit der Auenlandschaft und der sich anschließenden Hanglagen mit zusammenhängenden, einen weiten Blick gewährenden Grünlandbereichen. Die Landschaft soll in ihrem natürlichen Erscheinungsbild frei von störenden Elementen, Gerüchen und Geräuschen erlebbar sein;
- Sicherung eines durch Überschwemmungen entstandenen Kleinreliefs der Auen und Erhaltung und Entwicklung von Flutmulden mit unterschiedlichen Feuchtigkeitsverhältnissen, von mäandrierenden Fluss- und Bachläufen mit und ohne Gehölzsaum sowie von auentypischen Waldgesellschaften;

- die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung ungestörter, naturnaher Auen- und Fließgewässerbereiche durch Rückbau begradigter Gewässerstrecken, die Umwandlung von Acker- in Grünland sowie die Extensivierung der Grünlandnutzung;
- die Erhaltung der Gewässer als Lebensraum für auen- und fließgewässergebundene Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Biber, Fischotter, Eisvogel, Flusssuferläufer, die standorttypische Fischfauna mit ihren charakteristischen Fischarten wie Äsche, Atlantischer Lachs, Bachneunauge, Barbe, Groppe und Bitterling sowie den Flutenden Hahnenfuß als gewässertypischer Pflanzenart;
- die Beruhigung der Gewässer vor menschlichen Störungen, vor allem in der Brut- und Setzzeit und während niedriger Abflüsse.

§ 3 Verbote

Als Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten:

1. Das Zerstören der Pflanzendecke durch Überbeweidung; dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch ordnungsgemäße Beweidung beeinträchtigt werden, wie zum Beispiel Tränkstellen, Flächen im Schatten von Bäumen oder am Zaun entlang, sowie für die Tierhaltung auf Auslauflächen und in Paddocks;
2. das Ausbringen von nicht standortheimischen Pflanzen und Tieren, sofern sie nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis dienen.

§ 4 Genehmigungsvorbehalte

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 5 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) herzustellen, zu erweitern, zu beseitigen oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Grundstückseinfriedungen zu errichten, zu ändern, sowie Baumschulen, Gärten oder Gabeland anzulegen oder zu erweitern;
3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen oder Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder zu ändern sowie straßen-, schienen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen durchzuführen;
4. Fischteiche anzulegen, umzugestalten, zu beseitigen oder wieder in Betrieb zu nehmen;
5. fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Quellen zu beseitigen oder zu verändern sowie Wasser zu

entnehmen soweit dies nicht wasserrechtlich zulässig ist;

6. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahme(n), durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen oder der Wasserhaushalt des Gebietes nachhaltig beeinträchtigt werden können;
7. der Umbruch von Grün- und Brachland;
8. die Ein- oder Nachsaat von mehr als 1000 Quadratmeter großen Brach- oder Grünlandflächen;
9. die Anwendung von Totalherbiziden auf Grün- oder Brachland;
10. die Anlage und Erweiterung von Auslauflächen und Paddocks;
11. Abgrabungen und Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
12. Bodenmaterial einzubringen, Verfüllungen, Aufschüttungen, Planierungen oder sonstige Veränderung der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;
13. die Verwertung und das Ausbringen von Klärschlamm einschließlich Klärschlammgemischen;
14. Probebohrungen oder Probegrabungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
15. Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Waldflächen, Feld- und Ufergehölze zu schädigen oder zu roden sowie Röhricht- oder Schilfbestände zu schädigen oder zu beseitigen;
16. Feuchtgebiete, Feuchtwiesen und Wiesensenken, insbesondere natürlich entstandene Flutmulden und -rinnen, Findlinge und Moore zu beschädigen oder zu beseitigen;
17. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder dort zu parken sowie das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern;
18. Motorsportanlagen, Flugplätze, Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) zu errichten oder zu betreiben;
19. Fesselballone aufsteigen zu lassen;
20. Motorsport- oder Fahrradveranstaltungen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;
21. Veranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
22. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;

23. Bild- und Schrifttafeln (z.B. Werbetafeln) und Plakate anzubringen oder aufzustellen;
24. zu lagern oder Feuer anzuzünden;
25. die Durchführung von Hundeausbildungen und Hundepfungen im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni;
26. das Befahren der Kinzig ab der Staustufe Ahl bis zur Stadtgrenze Hanau und der übrigen Fließgewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli.

§ 5 Genehmigungsfreie Handlungen

(1) Keiner Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung bedürfen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme von § 4 Nr. 6-13;
2. Die Ausübung der Jagd und Angelfischerei;
3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m² Grundfläche; soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen;
4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten oder gleichwertigem Recyclingmaterial sowie mobiler Zäune bis 2,0 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen, sowie Anlagen zum Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen;
5. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen, mobilen Viehunterständen und von Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaus, der Telekommunikation, des Wasserbaus, der Energie- und Wasserversorgung oder der Abwasserentsorgung dienen;
7. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern bis ein Quadratmeter Größe zur Vermarktung von lokal erzeugten Produkten aus land-, jagd-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung des Landschaftsbildes sowie die Markierung von bestehenden Wanderwegen;
8. das Fahren oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischerlaubnisscheininhaber;

9. Maßnahmen der Wasserbehörde und der Bodenschutzbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern nach vorheriger Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde;
10. die Umsetzung von vor Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig erteilten Verwaltungsakten;
11. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar, der Sommerschnitt an Obstbäumen sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume alter Sorten;
12. Die Nutzung von dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Straßen für Motorsportveranstaltungen ohne Renncharakter und Fahrradveranstaltungen soweit ausschließlich befestigte Flächen in Anspruch genommen werden.

(2) Unberührt bleibt die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen, Gewässer, Gräben (ohne Sohlevertiefung) und Drainagen sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen und technischen Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Instandsetzung und Pflege.

§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung

- den Charakter des Gebietes verändert oder
- das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
- dem Schutzzweck zuwiderläuft.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 1 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.

(5) Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach § 5 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde.

(6) Abweichend von Abs. 5 ist die Obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn für die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 4 aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 12 c des HeNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
2. eine der in § 4 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 63 Abs. 2 des HeNatG mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 Aufhebung bestehender Verordnungen

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I. S. 746), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2023 (StAnz 18/2023, S. 611) wird aufgehoben.

(2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 21. Juni 2024

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Prof. Dr. habil. Hilligardt
Regierungspräsident